

**Gesetz zur Änderung
von Vorschriften des Strafverfahrens und
des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Vom 28. Juni 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Freiere Stellung des Richters

1. Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

a) In die Strafprozeßordnung werden als § 170a und als § 267a folgende Vorschriften eingefügt:

§ 170a

Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 267a

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 265 Abs. 1 gilt entsprechend.

b) Im Artikel 2 § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 285), wird hinter Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

1a. Die Staatsanwaltschaft kann, ohne an die Schranken der Nr. 1 gebunden zu sein, Revision einlegen, wenn sie geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei.

c) In die Strafprozeßordnung wird als § 347a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 347a

Über die Revision entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt des Oberlandesgerichts das Reichsgericht, wenn die Staats-

anwaltschaft geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 des Strafgesetzbuchs) zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn sie nicht selbst Revision eingelegt hat.

Der Antrag muß vor Beginn der Hauptverhandlung des Revisionsgerichts gestellt werden; er kann zurückgenommen werden, solange die Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht nicht begonnen hat.

2. Verhütung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung

In die Strafprozeßordnung wird als § 267b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 267b

Trifft das Gericht eine Wahlfeststellung (§ 2b des Strafgesetzbuchs), so ist der Angeklagte in der Formel nur der Verletzung des anzuwendenden Strafgesetzes schuldig zu sprechen.

Die Urteilsgründe müssen angeben, welche Gesetze als verletzt in Betracht kommen. Die Tatsachen, die den Verstoß ergeben, sind festzustellen; es ist darzutun, weshalb eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist.

Sieht das Gericht entgegen einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrage von einer Wahlfeststellung ab, so müssen die Gründe dafür dargelegt werden.

3. Freieres Ermessen des Gerichts bei Beweiserhebungen

Die §§ 244, 245 der Strafprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

§ 244

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

§ 245

In Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz darf das Gericht einen Beweis Antrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält. Dies gilt auch in anderen Verhandlungen für den Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige.

Im übrigen kann in der Verhandlung vor den Gerichten, bei denen nach dem Gesetz all-